

Diözesanverband Trier e. V.

*im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln
e.V.*

Ordnungsnummer: 60000



Harald Schmitz, Raiffeisenstraße 7, 56072 Koblenz

An die Bezirksschießmeister
der Diözese Trier

Diözesanschießmeister

Harald Schmitz

Raiffeisenstraße 7
56072 Koblenz
Tel: 0261 / 210112

E-Mail: billa1965@t-online.de

Koblenz-Metternich, den 03.08. 2023

Sehr geehrte Bezirksschießmeister des Diözesanverbandes Trier,

ich bitte die Nachfolgenden Informationen über die Bundesmeister in die Bruderschaften weiterzuleiten.

Waffenbefürwortungen

Wie in der Ausgabe Juli 2023 des Schützenbruders bekannt gegeben, sind die Anträge für Waffenbefürwortungen ab dem 1. August 2023 an den Diözesanschießmeister zu richten.

Es sind Neue Antragsformulare zu verwenden die auf der Seite des BHDS / Schießsport / Formulare / Verschiedenes abgelegt sind.

Dort anhängend sind unter anderem Hinweise zum Ausfüllen des Antrages und ein Muster der Nachweisführung (Schießbuch) zu finden.

Sachkunde / Schießleiterausbildung

Der Diözesanverband musste die Gebühren für die Ausbildung für Sachkunde und Schießleiter erhöhen.

Nun fallen für die Sachkunde **70 EURO** und für den Schießleiter **50 EURO** inklusive Lehrgangunterlagen an.

Fortbestehen des Bedürfnisses der im Besitz befindlichen Schußwaffen

Da zurzeit vermehrt Schützen von der Behörde aufgefordert werden ihr Bedürfniss nachzuweisen Folgender Hinweis:

Diözesanbundesmeister: **Hubert Mohr**, Jakobsberg 36, 56294 Kalt, Tel.: 02605/789, E-Mail: H.Mohr.Kalt@web.de
Diözesanschießmeister: **Harald Schmitz**, Raiffeisenstraße 7, 56072 Koblenz Tel.: 0361 / 210112

Bankverbindung Diözesanschießmeister: Sparkasse Koblenz., IBAN-DE 46 5705 0120 0000 2365 21

Für das **Bedürfnis zum Besitz** von **Schußwaffen** und der dafür bestimmten **Munition** ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den **letzten 24 Monaten** vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

**1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.**

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit **der ersten Eintragung einer Schußwaffe** in die Waffenbesitzkarte oder der **erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis** zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

Bitte führt Euer Schießbuch dauerhaft und sehr sorgfältig und achtet darauf bei den Einträgen zwischen Lang- und Kurzwaffenschießen zu unterscheiden. Außerdem achtet bitte darauf, dass die im Gesetz geforderte Aktivität (mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten) in den ersten 10 Jahren (nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte) durchgeführt wird.

Das Schießbuch wird (ab 2026) beim Verband vorgelegt werden müssen, damit dieser das Fortbestehen des Bedürfnisses bestätigen kann.

Bis zum 31.12.2025 bestätigt die Bruderschaft Formlos die Aktivitäten und das Schießbuch ist der Bruderschaft vorzulegen.

Nach den 10 Jahren bestätigt die Bruderschaft Formlos das Fortbestehen des Bedürfnisses.

Mit freundlichem Schützengruß

im Original gezeichnet
Harald Schmitz
Diözesanschießmeister